



Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung der Bw., Wien, vertreten durch Steuerberater, Wien1, vom 22. Mai 2007 gegen den Bescheid des Finanzamtes Wien 1/23 vom 3. Mai 2007 betreffend Einkommensteuer (Arbeitnehmerveranlagung) 2006 entschieden:

Der Berufung wird Folge gegeben.

Der angefochtene Bescheid wird abgeändert.

Die Bemessungsgrundlage und die Höhe der Abgabe sind dem als Beilage angeschlossenen Berechnungsblatt zu entnehmen und bilden einen Bestandteil dieses Bescheidspruches.

Entscheidungsgründe

Frau Bw. (in der Folge: Bw.) bezog im Berufungszeitraum Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit als Mitarbeiterin der X-GmbH, und redigierte in dieser Funktion für den ORF die Sendungen XY.

In der Einkommensteuererklärung 2006 machte die Bw. Werbungskosten gemäß § 16 Abs. 1 Z 10 EStG 1988 für die Umschulung zum Lebens- und Sozialberater im Betrag von € 4.634,86 geltend.

Das Finanzamt ließ bei der Veranlagung zur Einkommensteuer 2006 diese Werbungskosten außer Ansatz, da Ausgaben für die Lebensführung gemäß § 20 Abs. 1 Z 2 lit. a EStG bei den

einzelnen Einkünften nicht abgezogen werden dürfen. Die Aufwendungen für die Ausbildung zum Lebens- und Sozialberater stellen nach Ansicht des Finanzamtes keine Umschulungskosten dar, weil sie auch bei nicht berufstätigen Personen von allgemeinem Interesse seien „und nicht derart umfassend sind, dass sie den Einstieg in eine neue berufliche Tätigkeit ermöglichen.“

Die Bw. beantragte in ihrer Berufung nochmals die Absetzbarkeit dieser Aufwendungen als Werbungskosten. Nach Rz 358 a der LStR 2002 seien ab der Veranlagung 2003 Aufwendungen für Umschulungsmaßnahmen dann abzugsfähig, wenn sie derart umfassend sind, dass sie einen Einstieg in eine neue berufliche Tätigkeit ermöglichen, die mit der bisherigen Tätigkeit nicht verwandt ist und auf eine tatsächliche Ausübung eines anderen Berufes abzielen.

Die Zugangsvoraussetzungen für das reglementierte Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung würden durch Verordnung des BmfWA bestimmt. Dazu zähle der Besuch eines Lehrganges für Lebens- und Sozialberatung bei einer zertifizierten Ausbildungseinrichtung, zu absolvierende Einzelselbsterfahrung im Ausmaß von zumindest 30 Stunden und eine fachliche Tätigkeit im Wege von Praktika.

Der Umfang und die Art der Ausbildung ermögliche der Bw. den Einstieg in eine neue berufliche Tätigkeit, die mit der bisherigen Tätigkeit (Journalistin) nicht verwandt ist.

Die geltend gemachten Werbungskosten setzen sich wie folgt zusammen:

WIFI-Veranstaltung „Ausbildung zum Lebens- und Sozialberater“ vom 13.1.2006 bis 24.6.2006	€ 1.850,00
WIFI-Veranstaltung „Ausbildung zum Lebens- und Sozialberater“ vom 8.9.2006 bis 21.1.2007	€ 1.850,00
„Einzelselbsterfahrung“ von August bis November 2006	€ 385,00
„5 Std. Psychotherapeutische Selbsterfahrung mit KTP“ 7.11., 22.11., 6.12., 12.12., 20.12.2006“	€ 300,00
Fachliteratur laut Literaturliste	€ 197,04
Material zur Ausbildung und Selbsterfahrung	€ 42,32
Fahrtspesen	€ 10,50
SUMME	€ 4.634,86

Das Finanzamt wies die Berufung mit Berufungsvorentscheidung als unbegründet ab.

Die Bw. führte in ihrem Vorlageantrag aus, dass ihre derzeitige berufliche Situation der Auslöser für den Beginn der Umschulungsmaßnahme sei. Tatsächlich sei ihre berufliche Situation ernsthaft gefährdet, der Verbleib in ihrem seit 20 Jahren ausgeübten Beruf stehe wegen der Entwicklung in der Fernseh- und Filmbranche ernsthaft in Frage. Wortwörtlich führt die Bw. aus:

„Die Konkurrenzsituation und die technische Entwicklung in meiner Branche führt zunehmend zu einem Abbau von Arbeitskräften, wobei vor allem ältere Arbeitskräfte betroffen sind. Umstrukturierungen und Reformen beim Hauptauftraggeber meines Dienstgebers, dem ORF, führen zur erheblichen Reduktion von Aufträgen und gefährden dadurch meinen Arbeitsplatz, der bereits von meinem Dienstgeber in Frage gestellt wird. Damit ist die weitere Einkunftszielung in meinem jetzigen Beruf gefährdet.“

Durch die Programmreform im ORF wurde mein Betätigungsgebiet drastisch eingeschränkt. Die tägliche Sendezeit der von mir mitbetreuten Sendung „X“ wurde von durchschnittlich 6 Minuten auf 4,30 Minuten gesenkt und die von mir allein betreute Sendung „Y“ von 29 auf 14 Sendungen für das Jahr 2007 reduziert. Aus den anstehenden weiteren Reformen im ORF werden sich weitere Reduktionen bei den Aufträgen ergeben.“

Die Bw. erklärte, sie wolle durch die Ausbildung zur diplomierten Lebens- und Sozialberaterin die Abdrängung in den Bereich der Arbeitslosigkeit verhindern. Der finanzielle Aufwand stehe in keinem Verhältnis zu ihrem derzeitigen Einkommen und sei nur dadurch gerechtfertigt, dass dieser Aufwand eine Investition in ihr existentielles Überleben darstellt.

Mit Schreiben an den UFS vom 9.7.2008 legte die Bw. das Diplom vom 18.6.2008 über den erfolgreichen Abschluss des Lehrganges „Lebens- und Sozialberatung“ vor.

Mit Schreiben vom 8.5.2009 teilte die Bw. unter Beilage des Kündigungsschreibens vom 30.3.2009 mit, ihr Dienstverhältnis Ende durch Kündigung seitens des Dienstgebers per 30.6.2009. Diese absehbare Entwicklung habe sie bereits seinerzeit bewogen, vorsorglich ein Standbein für eine neue berufliche Existenz aufzubauen.

Ihr berufliches Interesse in der Lebens- und Sozialberatung liege bei Familienthemen und Kindern. Dabei schließe sie an ein Praktikum bei einem Verein an, dessen Schwerpunkt bei Kindern mit sonder- und heilpädagogischem Betreuungsbedarf liege.

Die Bw. wolle mit der Ausübung des Berufes eines Lebens- und Sozialberaters mit der Beendigung ihrer bisherigen Anstellung beginnen.

Ihr Ziel sei die selbständige Ausübung der Lebens- und Sozialberatung. Das erfordere den Aufbau einer eigenen Klientel. In der Anfangsphase strebe sie ein Angestelltenverhältnis im Ausmaß von 20 bis 25 Wochenstunden an. In der verbleibenden Zeit möchte sie sich dem Aufbau der eigenen Praxis widmen.

Aus der Vorhaltsbeantwortung vom 30.9.2009 geht hervor, dass die Bw. bei dem Verein A im Zeitraum Oktober 2007 bis September 2009 ein Praktikum im Ausmaß von insgesamt 400

Stunden absolviert hat; seit September 2009 ist sie als Behindertenbetreuerin bei EinrichtungB, im Ausmaß von 8 Wochenstunden geringfügig beschäftigt.

Mit Schreiben vom 21. Dezember 2009 zog die Bw. den Antrag auf Abhaltung einer mündlichen Berufungsverhandlung zurück.

Über die Berufung wurde erwogen:

Gemäß § 16 Abs. 1 Z 10 EStG 1988 in der ab 2003 geltenden Fassung des AbgÄG 2004, BGBl. I 2004/180 sind Werbungskosten auch „Aufwendungen für umfassende Umschulungsmaßnahmen, die auf eine tatsächliche Ausübung eines anderen Berufes abzielen“. Das bedeutet:

- Die Umschulungsmaßnahme muss umfassend sein.
- Die Ausübung eines anderen Berufes muss dadurch möglich sein.
- Der Abgabepflichtige muss im einzelnen Fall seine Absicht, tatsächlich einen anderen als den bisherigen Beruf ausüben zu wollen, nachweisen.

Nach Ansicht des UFS stellt die Ausbildung zum Lebens- und Sozialberater eine umfassende (Um)schulung iSd § 16 EStG dar, welche die Ausübung eines „anderen“ Berufes ermöglicht:

Die Lebens- und Sozialberatung ist ein reglementiertes Gewerbe gemäß § 94 Z 46 GewO 1994. Die Ausbildung ist in der Lebens- und Sozialberatungs-Verordnung, BGBl II Nr. 140/2003 geregelt. Demnach ist nach Absolvierung des Lehrganges gemäß § 5 der Verordnung und dem Nachweis von 750 Praxisstunden die Erteilung einer Gewerbeberechtigung zur selbständigen Ausübung dieses Berufes möglich.

Zwar ist es in der Psychologie und verwandten Bereichen nicht von der Hand zu weisen, dass der Auszubildende auch persönlich von dieser Ausbildung profitieren kann.

Jedoch ist nach Ansicht des UFS davon auszugehen, dass Personen, welche die gesamte, kostenintensive Ausbildung als Lebens- und Sozialberater auf sich nehmen - anders als Personen, welche nur einzelne Seminare besuchen - dies nicht aus überwiegend privatem Interesse, sondern vor allem im Hinblick auf die spätere Ausübung dieses Berufes machen.

Die Ausbildung zum Lebens- und Sozialberater erscheint daher nach Ansicht des UFS grundsätzlich als geeignet, eine neue berufliche Perspektive (sei es neben- oder auch hauptberuflich) zu eröffnen. Zugegebenermaßen handelt es sich dabei um ein Berufsbild, dass noch vor einiger Zeit als solches der öffentlichen Allgemeinheit ungewohnt war, sich aber inzwischen etabliert haben dürfte.

Die Absicht, einen anderen als den bisherigen Beruf auszuüben, war im Berufungsfall auch aus folgendem Grund von Anfang an erkennbar gegeben:

Entsprechend den – für den UFS nicht bindenden – LStR 2002, Rz 361, liegen Umstände, die über eine bloße Absichtserklärung zur zukünftigen Einnahmenerzielung hinausgehen, jedenfalls dann vor, wenn die Einkunftszielung im früher ausgeübten Beruf auf Grund von Arbeitslosigkeit nicht mehr gegeben ist oder die weitere Einkunftszielung im bisherigen Beruf gefährdet ist.

Auch nach Ansicht des UFS erscheint es als naheliegend, dass jemand, der im Begriff ist, seinen Arbeitsplatz zu verlieren, den im Berufungsfall gegebenen kostspieligen Aufwand an Seminarbesuchen nicht aus privatem, sondern aus beruflichem Interesse betreibt.

Die Bw. hat glaubhaft dargelegt, dass der drohende (und zwischenzeitig eingetretene) Arbeitsplatzverlust das Motiv für diese zeit- und kostenintensive Ausbildung war und sie mit der Ausbildung zum Lebens- und Sozialberater die Intention verfolgte, nach erfolgter Umschulung einen neuen beruflichen Weg zu beschreiten.

Da die Bw. beabsichtigt, vorerst nichtselbständig tätig zu sein, sind die strittigen Umschulungskosten als Werbungskosten gemäß § 16 EStG 1988 zu berücksichtigen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Beilage: 1 Berechnungsblatt

Wien, am 30. Dezember 2009